

SATZUNG

der Stadt Tönisvorst über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Ziel der Stadt Tönisvorst

1. Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, im Rahmen ihrer Ressourcen aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).
2. Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung der Stadt Tönisvorst zu einer behindertenfreundlichen Stadt nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Tönisvorst eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
2. Der/die Behindertenbeauftragte übt sein/ ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Er/Sie wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Sein/Ihr Amt endet mit dem Zusammen treten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Behindertenbeauftragte/n erfolgen.

§ 3 Aufgaben der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst.
2. Er/sie ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Er/sie informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er/sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.
3. Dem/der Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er/sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
4. Der/die Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
5. Er/sie wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,
 - in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen,
 - Barrieren abzubauen und
 - insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

§ 4 Information des/der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, die Stadt Tönisvorst bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG NRW ergeben. Alle Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Stadt haben die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen.
2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Tönisvorst berühren könnten, soll der/dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Der/die Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Stadt Tönisvorst gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden, und im Übrigen eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
4. Der/die Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.
5. Als Ansprechpartner des/der Behindertenbeauftragten stehen der/die Leiter/in des Fachbereichs C, Abteilung 4, oder bei Abwesenheit entsprechende Vertreter zur Verfügung.

§ 5 Tätigkeitsbericht

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Sprechstunden

1. Jeder/ Jede Tönisvorster Bürger/in hat das Recht, mit dem/der Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Der/die Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden in beiden Stadtteilen durch.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.
4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Tönisvorst die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Vorschriften für die Aufwandsentschädigung der Schiedsämter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Tönisvorst, den 29.06.2011

gez.

(Goßen)
Bürgermeister